

Satzung

des Fördervereins "Schwäbischer Dialekt" e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein 'Schwäbischer Dialekt'". Er hat seinen Sitz in Tübingen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung in Bezug auf den schwäbischen Dialekt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von

- Einrichtungen und Vorhaben der Dialektforschung
- Einrichtungen und Vorhaben der Dialektvermittlung (Mundartliteratur, -theater, -kabarett; Mundart und Musik; Mundartpädagogik; Mundart in den Medien u.ä.).
- Einrichtungen und Vorhaben zur Dialektdokumentation
- Mundart in der Schule.

(2) Der Verein strebt an, sein im Rahmen der steuerlichen Vorschriften angesammeltes Vermögen in eine gemeinnützige Stiftung einzubringen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sondern lediglich Kostenersatz für Aufwendungen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können juristische wie natürliche Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen, Anträge, über die die Vorstandschaft vorher zu unterrichten ist, zu stellen und Wünsche in Bezug auf Vereinsangelegenheiten auch außerhalb der Tagesordnung vorzubringen.

§ 5 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit

- a) Tod des Mitglieds
- b) Austritt oder
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Rechnungsjahres.

(3) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung zum Ende des laufenden Rechnungsjahres.

§ 7 Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch seine Organe, die Vorstandschaft, den Beirat und die Mitgliederversammlung wahrgenommen.

§ 8 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Vorsitzenden des Beirats und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Sie wird außer der/dem Vorsitzenden des Beirats von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Aus dem Kreise der/des Vorsitzenden und seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen vertreten je zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung. Er/Sie ist für die Durchführung deren Beschlüsse verantwortlich.

(3) Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 9 Geschäftsführer/in

Der/Die Geschäftsführer/in erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte und unterstützt die Vorstandschaft bzw. die/den Vorsitzende/n.

§ 10 Schatzmeister/in

Der/Die Schatzmeister/in hat alljährlich zunächst der Vorstandschaft, dann der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und einen Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr zu fertigen. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 11 Schriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in protokolliert die Sitzungen der Vorstandschaft, des Beirats und der Mitgliederversammlung. Außerdem dokumentiert er/sie die Vereinsangelegenheiten bzw. die Vereinsgeschichte.

§ 12 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden des Vereins
2. bis zu sieben weiteren Mitgliedern, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Diese werden von der Vorstandschaft auf drei Jahre berufen.

Der Beirat wählt unter seinen Mitgliedern eine/einen Vorsitzende/n.

(2) Der Beirat schlägt der Vorstandschaft die Förderung von Einrichtungen und Projekten i.S.d. § 2 vor.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich mindestens einmal sind die Mitglieder durch die/den Vorsitzende/n zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Grundzüge der Tätigkeit und Ziele des Vereins
- b) Wahl der Vorstandschaft
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Vorstandschaft und seine Entlastung
- d) Bestellung der Kassenprüfer/innen auf jeweils 3 Jahre
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein.

(3) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dem/Der Vorsitzenden kommt der Stichentscheid zu.

§ 14 Auflösung des Vereins

Gemäß § 2 Abs.2 strebt der Verein an, diesen in eine noch zu gründende Stiftung zu überführen. In diesem Falle fällt das Vermögen des Vereins der Stiftung zu. Sollte eine Stiftung nicht gegründet werden oder fallen die steuerbegünstigten Zwecke weg, fällt das Vermögen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, mit der Auflage zu, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt einen Tag nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.